

1. Benützerweisungen

Die Personen- und Moto-Club-Bezeichnungen in diesen Benützerweisungen gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

1.1 Allgemeines

- Wir heissen Sie als Benützer im Clubhaus vom Moto-Club herzlich willkommen und danken für das Interesse.
- Für die Einhaltung der Ordnung, Sauberkeit und Sorgfaltspflicht sind wir den Mietern dankbar.
- Das Clubhaus wird im Ganzen benützt (ausser Materialmagazin und Werkzeughaus im Erdgeschoss). Das Clubhaus ist mit einer Öl-Zentralheizung, einer Küche mit Holz- und Gaskochherd, Geschirr, innen liegendem Cheminée zum Grillieren, Dusche, WC, Pissoir, fliessend Kalt- und Warmwasser, ca. 15 Schlafplätze, ca. 35 Sitzplätze im Erdgeschoss, ca. 10 Sitzplätze in der Küche, einem Kellerraum mit Fenster, Fernseher und Tisch mit sechs Stühlen im Untergeschoss, und einer gemütlichen Terrasse ausgestattet.
- Über alle Benützungsan gelegenheiten, die in diesen Weisungen nicht festgehalten sind, entscheidet der Moto-Club Konolfingen und deren Mitglieder abschliessend.
- Als Ansprechpartner gelten:
Vermietungen: Moto-Club Konolfingen
Weisungsbefugnis: Hüttenwart bzw. dessen Stellvertreter

1.2 Anlagenbenützung

- Die Anlagen und Geräte sind mit Sorgfalt zu benützen.
- An den Anlagen, den Apparaturen und am Mobiliar verursachte Schäden sowie fehlendes Material werden den Mietern in Rechnung gestellt. Nachträglich festgestellte Schäden können auch noch rückwirkend eingefordert werden.
- Die Einrichtungen dürfen erst nach der offiziellen Übergabe und Instruktion sowie nach der Vollständigkeitskontrolle benützt werden.
- Die Anlagen und Apparaturen sind nach Gebrauch in ordentlichem Zustand gereinigt wieder zu übergeben. Allfällige Beschädigungen sind umgehend dem verantwortlichen Hüttenwart bzw. dessen Stellvertreter vom Moto-Club Konolfingen zu melden.
- Das Aufstellen von zusätzlichen Unterständen (Festzelte etc.) dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht vorgenommen werden.

- Verboten sind u.a. das Einschlagen von Nägeln und das Anbringen weiterer Gegenstände, die Wände und Decken des Gebäudes beschädigen können.
- Im ganzen Clubhaus inkl. Massenlager gilt ein generelles Rauchverbot.
- Das Abbrennen von Feuerwerk ist im und um das Clubhaus verboten.
- Beim Verlassen des Clubhauses und beim Wegfahren mit Motorfahrzeugen ist die Nachtruhe der Anwohner zu wahren.

1.3 Vermietung

- Mietgesuche sind mit dem Formular „Anmeldung/Mietvertrag“ vor dem Anlass beim Moto-Club Konolfingen einzureichen.
- Die im Vertrag zu bezeichnende Person ist gegenüber dem Vermieter für die Übergabe und Rückgabe der Anlage, allfällige Schaden Regelungen, die Rechnungsstellung sowie die Durchführung des Anlasses vollumfänglich verantwortlich. Die aufgeführten Weisungen sind einzuhalten. Der verantwortliche Mieter muss volljährig sein.
- Mehraufwendungen des Vermieters wegen starker Verschmutzung, ausserordentlichen Reparaturen oder Sanierungen an den Anlagen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.
- Die Anlagen sind in gereinigtem Zustand (Geschirr abgewaschen und versorgt, Tische und Bänke gereinigt, Küche, Cheminée und WC geputzt, Boden gewischt und aufgenommen, Massenlager nur gewischt) wieder zu übergeben. Die Kontrolle erfolgt bei der Rücknahme des Clubhauses.
- Der angefallene Kehricht inkl. Speisereste, Flaschen und Frittieröl, ist vom Mieter direkt zu entsorgen. Zurückgelassener Kehricht wird in Rechnung gestellt.

1.4 Parkierung

- Motorfahrzeuge und Motorräder sind grundsätzlich auf dem befestigten Parkplatz beim Waldrand abzustellen.
- Bei grösseren Anlässen ist dem Moto-Club Konolfingen frühzeitig Mitteilung zu machen, damit für zusätzliche Parkmöglichkeiten mit den betreffenden Landwirten abgesprochen werden kann. Das Parkieren in der Wiese um das Clubhaus, wo Kühe oder Rindvieh weiden, ist auf eigenes Risiko zu verantworten. Der Moto-Club Konolfingen lehnt jegliche Haftung ab.
- Das Parkieren auf den Durchfahrtsstrassen sowie auf fremden Terrains ist ohne Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ausdrücklich verboten.

1.5 Spezielles

Im ganzen Clubhaus inkl. Massenlager gilt ein generelles Rauchverbot.

„Ab dem 1. Juli 2009 darf nur noch im Freien geraucht werden, gemäss Gastgewerbegesetz Art. 27 und Gastgewerbeverordnung Art. 20a - 20e der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern.“

Der Unterzeichner dieses Mietvertrages trägt während der gesamten Mietdauer die volle Verantwortung für das generelle Rauchverbot im Clubhaus.

Der Moto-Club Konolfingen lehnt jegliche Haftung ab.

- Beauftragte des Vermieters haben jederzeit und bei jedem Anlass das Recht, einen Kontrollgang zu machen.
- Im Clubhaus können ca. 15 Personen übernachten (im Preis bei Tagesmiete inbegriffen).
- Am Clubhaus und dessen Anbauten oder Umgebung dürfen ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Grobe Verstösse gegen die Weisungen können den Ausschluss aus dem Clubhaus zur Folge haben. Entscheidungsinstanz ist der Hüttenwart bzw. dessen Stellvertreter.
- Für Unfälle, Diebstähle und Sachbeschädigungen an fremdem Eigentum wird jegliche Haftung abgelehnt.
- Gerichtsstand ist Amt Konolfingen BE.